

Geschäftsverzeichnismrn. 1836 und 1904
Urteil Nr. 41/2001 vom 29. März 2001

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in bezug auf die Artikel 73, 142 bis 144, 156 letzter Absatz, 157 und 174 Absatz 3 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, erhoben von der Kontrollkommission beim Dienst für medizinische Kontrolle des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung (LIKIV) und von der Berufungskommission beim Dienst für medizinische Kontrolle des LIKIV.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern L. François, J. Delruelle, A. Arts, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen

a. In ihrem Beschluß vom 24. November 1999 in Sachen C. Kocks, dessen Ausfertigung am 8. Dezember 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat die Kontrollkommission beim Dienst für medizinische Kontrolle des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung (LIKIV) folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« Verstoßen die Artikel 73, 142 bis 144 und 157 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung gegen die in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung?

Entweder, in der Annahme, daß die Kontrollkommission zur Aufgabe hat, Verwaltungsstrafen aufzuerlegen, wird Frau Kocks im vorliegenden Fall diskriminiert, weil sie sich in einer sprachlich ungünstigeren Rechtsprechungslage befindet als jeder andere Zuwiderhandelnde, der in Eupen eine zum Eigentumsentzug in Höhe von 1.586.216 Franken führende schuldhafte Übertretung begangen hat?

Oder, in der Annahme, daß die Kontrollkommission zur Aufgabe hat, die Rückerstattung des zu Unrecht Geleisteten anzuordnen, wird Frau Kocks im vorliegenden Fall diskriminiert, weil sie sich in einer sprachlich ungünstigeren Rechtsprechungslage befindet als jeder andere Rechtsunterworfenen, der in Eupen wohnhaft ist und im Hinblick auf eine ähnliche zivilrechtliche Sanktion auf Rückerstattung von 1.586.216 Franken verklagt werden kann? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1836 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. In ihrem Beschluß vom 29. Februar 2000 in Sachen M. Vandenabeele, dessen Ausfertigung am 9. März 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat die Berufungskommission beim Dienst für medizinische Kontrolle des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« - Verstößt Artikel 156 letzter Absatz *in fine* des Gesetzes vom 14. Juli 1994 über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung dadurch, daß er bestimmt, daß 'nur der Tenor der Beschlüsse (der beschränkten Kammer und der Berufungskommission) [...] bekanntgemacht [wird]', gegen die in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, während in Anwendung dieser Bestimmung nur das LIKIV, verfolgende Partei im Verfahren, die Rechtsprechung der Berufungskommission kennt und der Berufungskläger sie nicht gesetzmäßig durch die Veröffentlichung dieser Rechtsprechung zur Kenntnis nehmen kann, insbesondere hinsichtlich des Verjäh-

rungsgrunds, so wie ihn die Berufungskommission in ihrem neulich ergangenen Beschluß ausgelegt hat, aufgrund der Anwendung von Artikel 174 Absatz 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 und im Lichte der vorstehenden Ausführungen?

- Verstößt Artikel 174 Absatz 3 zweiter Teil des Gesetzes vom 14. Juli 1994 über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung dadurch, daß er bestimmt, daß 'für Taten, die den in Artikel 141 §2 erwähnten beschränkten Kammern und den in Artikel 155 Absatz 3 erwähnten Berufungskommissionen vorgelegt werden, [...] die in Nr. 6 erwähnte Verjährung erst ab dem Datum [beginnt], an dem ein definitiver Beschluß dieser beschränkten Kammern oder Berufungskommissionen ergeht' gegen die in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1904 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

(...)

#### *IV. In rechtlicher Beziehung*

(...)

##### *Rechtssache Nr. 1836*

B.1. Die beim Dienst für medizinische Kontrolle des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung eingesetzte Kontrollkommission befragt den Hof über die Vereinbarkeit der Artikel 73, 142 bis 144 und 157 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insoweit sie die Rechtsuchenden - je nach dem Rechtsprechungsorgan, das über die Übertretung des beanstandeten Gesetzes befinden muß - in sprachlicher Hinsicht diskriminierend behandeln.

B.2.1. Die Kontrollkommission faßt in ihrer Frage zwei auf ihren Auftrag sich beziehende Hypothesen ins Auge: das Auferlegen von Verwaltungsstrafen oder die Anordnung der Rückerstattung des zu Unrecht Geleisteten; sie stellt mithin auf alternative Art zwei Fragen.

B.2.2. Artikel 142 der Verfassung verleiht dem Hof die Befugnis, über den Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung durch ein Gesetz, ein Dekret oder eine Ordonnanz zu befinden.

Wenn beim Hof eine präjudizielle Frage anhängig gemacht worden ist, ist er befugt, über einen solchen Verstoß zu befinden. Der Hof ist hingegen nicht befugt, andere Fragen zu schlichten, die sich vor dem Richter bezüglich der Interpretation des beanstandeten Gesetzes oder dessen Anwendbarkeit auf den Streitfall ergeben.

Im vorliegenden Fall steht es dem Hof nicht zu, *in abstracto* zu bestimmen, ob die Kontrollkommission die Aufgabe hat, Verwaltungsstrafen oder zivilrechtliche Sanktionen aufzuerlegen, es sei denn, diese Frage ist in ihrem Wesen mit der Verfassungsmäßigkeitskontrolle verbunden. Das wäre der Fall, wenn der Verstoß geltend gemacht würde auf der Grundlage der Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit internationalen oder verfassungsmäßigen Bestimmungen oder mit allgemeinen Grundsätzen, die spezifisch auf die eine oder die andere Kategorie von Sanktionen anwendbar sind.

Der Hof wird somit den beanstandeten Behandlungsunterschied untersuchen, ohne über die strafrechtliche oder zivilrechtliche Art des Auftrags der Kontrollkommission zu befinden.

B.3. Artikel 73 des beanstandeten Gesetzes präzisiert die Aufgaben der Pflegeerbringer. Er hat nichts mit dem beanstandeten Behandlungsunterschied zu tun.

Vor ihrer Abänderung durch das Gesetz vom 28. Dezember 1999 bestimmten die Artikel 142 bis 144 und 157 des beanstandeten Gesetzes:

« Art. 142. § 1. Beim Dienst für medizinische Kontrolle wird eine Kontrollkommission eingesetzt, die unbeschadet der Befugnisse der Disziplinarinstanzen beauftragt ist, Verstöße gegen die Bestimmungen von Artikel 73 Absatz 2, 3 und 4 festzustellen.

Diese Kommission umfaßt zehn Provinzialabteilungen und zwei Regionalabteilungen für das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt.

Die Provinzialabteilung Lüttich erkennt in Sachen, die in Französisch und in Deutsch behandelt werden.

Im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt erkennt eine der Abteilungen in Sachen, die in Französisch behandelt werden, und die andere in Sachen, die in Niederländisch behandelt werden.

Alle Abteilungen haben ihren Sitz in den Räumlichkeiten des Hauptsitzes des Instituts in Brüssel.

§ 2. Beim Dienst für medizinische Kontrolle wird eine Berufungskommission eingesetzt, die als Aufgabe hat, über Berufungsanträge, die gegen Entscheidungen der Kontrollkommission eingelegt werden, zu befinden.

Die Berufungskommission tagt in Brüssel. Sie setzt sich aus zwei Abteilungen zusammen. Eine dieser Abteilungen ist niederländischsprachig und erkennt in Sachen, die in Niederländisch behandelt werden, die andere ist französischsprachig und erkennt in Sachen, die in Französisch behandelt werden, und in Sachen, die in Deutsch eingereicht werden.

[...]

Art. 143. § 1. Die in Artikel 142 erwähnten Kommissionen setzen sich aus Magistraten und Vertretern der Versicherungsträger und der Pflegeerbringer zusammen.

§ 2. Der König ernennt den Präsidenten, den stellvertretenden Präsidenten, die ordentlichen Mitglieder und die Ersatzmitglieder. Das Mandat des Präsidenten und der Mitglieder hat eine Dauer von sechs Jahren; es ist erneuerbar.

Die Präsidenten und Mitglieder, die ernannt werden, um verstorbene oder ausscheidende Präsidenten oder Mitglieder zu ersetzen, beenden das Mandat derjenigen, die sie ersetzen.

Das Höchstalter der Mitglieder mit Ausnahme der Präsidenten wird auf 65 Jahre festgelegt.

§ 3. Das Mandat des Präsidenten, des stellvertretenden Präsidenten, der ordentlichen Mitglieder und der Ersatzmitglieder einer in Artikel 142 erwähnten Kommission ist unvereinbar mit einem Mandat im Ausschuß des Dienstes für medizinische Kontrolle oder mit einem Mandat in einer in Artikel 30 erwähnten Profilkommission.

§ 4. Die Kontrollkommission und die Berufungskommission werden jede von einem ordentlichen Sekretär und einem oder mehreren stellvertretenden Sekretären beigestanden [zu lesen ist : unterstützt], die vom Arzt-Generaldirektor des Dienstes für medizinische Kontrolle unter dem Personal dieses Dienstes bestimmt werden.

Art. 144. § 1. Die in Artikel 142 §1 erwähnte Kontrollkommission setzt sich zusammen aus einem zweisprachigen Präsidenten und einem zweisprachigen stellvertretenden Präsidenten, die unter den Magistraten der Gerichte erster Instanz und der Arbeitsgerichte ausgewählt werden - unter Ausschluß der Untersuchungsrichter und der Mitglieder der Staatsanwaltschaft - und aus ordentlichen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern, von denen die eine Hälfte französischsprachig und die andere niederländischsprachig ist.

Diese Mitglieder sind:

1. zwei ordentliche Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder, die unter den Magistraten der Gerichte erster Instanz - unter Ausschluß der Untersuchungsrichter und der Mitglieder der Staatsanwaltschaft - und unter den ordentlichen Richtern bei den Arbeitsgerichten ausgewählt werden,
2. zwei ordentliche Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder, die Ärzte sind und von den repräsentativen Organisationen der Ärzteschaft bestimmt werden,
3. zwei ordentliche Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder, die Ärzte sind und von den Versicherungsträgern bestimmt werden.

Darüber hinaus setzt sie sich pro Abteilung zusammen aus:

1. einem ordentlichen Mitglied und einem Ersatzmitglied, die Ärzte aus der betreffenden Provinz sind und von den repräsentativen Organisationen der Ärzteschaft bestimmt werden,
2. einem ordentlichen Mitglied und einem Ersatzmitglied, die Ärzte sind und von den Versicherungsträgern bestimmt werden.

Jede Abteilung kann Sachverständige hinzuziehen.

§ 2. Die in Artikel 142 § 2 erwähnte Berufungskommission setzt sich aus einem zweisprachigen Präsidenten und einem zweisprachigen stellvertretenden Präsidenten zusammen, die unter den Magistraten der Appellationshöfe und Arbeitsgerichtshöfe - unter Ausschluß der Mitglieder der Staatsanwaltschaft - ausgewählt werden.

Darüber hinaus setzt sie sich aus ordentlichen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zusammen, von denen die eine Hälfte französischsprachig und die andere niederländischsprachig ist.

Diese Mitglieder sind:

- a) zwei ordentliche Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder, die unter den Magistraten der Appellationshöfe und Arbeitsgerichtshöfe - unter Ausschluß der Mitglieder der Staatsanwaltschaft - ausgewählt werden,
- b) vier ordentliche Mitglieder und vier Ersatzmitglieder, die Ärzte sind und von den repräsentativen Organisationen der Ärzteschaft bestimmt werden,
- c) vier ordentliche Mitglieder und vier Ersatzmitglieder, die Ärzte sind und von den Versicherungsträgern bestimmt werden.

Nur die Mitglieder, die Magistrate sind, sind stimmberechtigt.

Die Berufungskommission kann sich von Sachverständigen beistehen lassen.

§ 3. Der König kann die Zusammensetzung der Kontrollkommission und der Berufungskommission ändern, indem Er zwei ordentliche Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder hinzufügt, die von den repräsentativen Organisationen aller Arbeitnehmer und aller Arbeitgeber bestimmt werden. Diese Mitglieder haben nur beratende Stimme.

§ 4. Wenn eine beziehungsweise mehrere repräsentative Organisationen, die für die Zusammensetzung der in Artikel 142 erwähnten Kommissionen berücksichtigt werden, versäumen, ihre Vertreter zur Ernennung vorzuschlagen oder zu bestimmen, nachdem der Minister sie zweimal aufgefordert hat, einen Vorschlag oder eine Bestimmung vorzunehmen, und dazu eine Frist gesetzt hat, werden die Vertreter, die für die Zusammensetzung der vorerwähnten Organe vorgesehen waren, für die Zusammensetzung des Organs oder die Beschlußfassung nicht berücksichtigt.

Stellt der Präsident einer der im vorhergehenden Absatz erwähnten Kommissionen bei zwei aufeinanderfolgenden Versammlungen fest, daß es wegen der Abwesenheit von Mitgliedern unmöglich ist zu tagen, werden diese Mitglieder für die Zusammensetzung des Organs oder für die Beschlußfassung ab der dritten Versammlung, die in ihrer Abwesenheit gehalten wird, nicht mehr berücksichtigt.

[...]

Art. 157. Nach Feststellung eines Verstoßes gegen die Bestimmungen von Artikel 73 fordern die in Artikel 142 erwähnten Kommissionen unbeschadet einer Strafverfolgung oder eines Disziplinarverfahrens die Ausgaben in bezug auf Leistungen zu Lasten der Gesundheitspflege- und Entschädigungsversicherung vom Pflegeerbringer ganz oder teilweise zurück.

Gleichzeitig mit diesen Rückforderungen können sie die Anwendung der Drittzahlerregelung für Leistungen, die vom betreffenden Pflegeerbringer erbracht werden, verbieten.

Definitive Beschlüsse der Kontrollkommission und der Berufungskommission sind von Rechts wegen vollstreckbar. Auf die Beträge werden von Rechts wegen Zinsen ab dem ersten Tag nach Ablauf der Rückzahlungsfrist, die durch den Beschluß festgelegt wird, angerechnet. Gerät der Schuldner in Verzug, kann die Mehrwertsteuer-, Registrierungs- und Domänenverwaltung mit der Eintreibung der Beträge beauftragt werden gemäß den Bestimmungen von Artikel 94 der am 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung.

Der König bestimmt die Modalitäten der Bekanntmachung der definitiven Beschlüsse in bezug auf das in Absatz 2 erwähnte Verbot.

Eingetriebene Beträge werden als Einnahmen der Gesundheitspflegeversicherung gebucht. »

B.4. Aus dem Text der präjudiziellen Frage und aus der Argumentation der Partei im Streitfall vor der Kontrollkommission geht hervor, daß dem Gesetzgeber vorgeworfen wird, einer deutschsprachigen und im deutschen Sprachgebiet wohnhaften Ärztin nicht zu ermöglichen, ihr Urteil in deutscher Sprache zu erhalten, so wie dies durch die Bestimmungen über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten seit dem 23. September 1985 möglich ist.

B.5. Der beanstandete Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium: die administrative oder gerichtliche Art des Rechtsprechungsorgans, vor dem eine Person verfolgt wird.

B.6. Dieser Behandlungsunterschied hängt mit dem Ziel zusammen, das der Gesetzgeber angestrebt hat, als er den Kontrollkommissionen die Sorge anvertraut hat, über die Einhaltung des beanstandeten Gesetzes zu wachen.

Aus den Vorarbeiten geht nämlich hervor, daß der Gesetzgeber eine Kontrolle über die Mißbräuche der therapeutischen Freiheit wollte, unabhängig von der deontologischen Beurteilung. Er hat diese Kontrolle dem Dienst für medizinische Kontrolle des LIKIV anvertraut. Die Beurteilung festgestellter Mängel hat er der Kontrollkommission (bei diesem Dienst), die in zehn Abteilungen aufgeteilt ist, und der Berufungskommission (bei diesem Dienst) anvertraut (*Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 975/1, SS. 17 bis 20).

Der Gesetzgeber hat nämlich dem spezifischen Charakter des der Kommission anvertrauten Auftrags Rechnung getragen. Wegen der technischen Beschaffenheit der Materie hat er die Kontrollkommissionen zusammengesetzt aus Magistraten der ordentlichen Gerichtsbarkeit (um über die Unparteilichkeit dieser Kommissionen und den juristischen Aspekt des Verfahrens zu wachen) und aus Ärzten, die gemäß dem in B.3 erwähnten Artikel 144 § 1 bezeichnet worden sind (unter Berücksichtigung der technischen und praktischen Kenntnis, die erforderlich ist, um zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht).

Auf territorialer Ebene hat sich der Gesetzgeber für eine Verteilung entschieden, der die Provinzen als Grundlage dienen. Es kann somit objektiv gerechtfertigt werden, daß er keine Abteilung speziell für die Behandlung deutschsprachiger Rechtssachen eingerichtet hat.

B.7. Der Hof muß noch untersuchen, ob die beanstandeten Bestimmungen nicht den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz mißachten, indem sie einer Kategorie von Personen ihre Gerichtsbarkeitsgarantien bezüglich des Sprachengebrauchs entziehen.

In diesem Zusammenhang weist er darauf hin, daß die Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten den betreffenden Personen das Recht gewährleisten, sich für die Untersuchung der Rechtssache der deutschen Sprache zu bedienen. Artikel 41 § 1 der Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten bestimmt nämlich:

« Zentrale Dienststellen bedienen sich in ihren Beziehungen mit Privatpersonen derjenigen der drei Sprachen, die diese Privatpersonen benutzt haben. »

Für die Beurteilung der Rechtssache muß Artikel 142 des beanstandeten Gesetzes, der bestimmt, daß die provinziale Abteilung von Lüttich in Sachen erkennt, die in Französisch und Deutsch behandelt werden, dahingehend interpretiert werden, daß er der Person die Wahl der deutschen Sprache gewährleistet, wenn das Dossier in deutscher Sprache eingereicht wird. In diesem Fall muß die Kommission die in deutscher Sprache abgefaßten Schriftstücke gegebenenfalls mit Hilfe von Dolmetschern oder Übersetzern zur Kenntnis nehmen.

In dieser Interpretation entzieht Artikel 142 des beanstandeten Gesetzes den betreffenden Personen ihre Gerichtsbarkeitsgarantien nicht.

Im übrigen erwähnt der Hof, daß der Gesetzgeber nicht verpflichtet ist, Personen, die an einem Verfahren beteiligt sind, bei dessen Beginn sie sich für eine bestimmte Sprache entschieden haben, eine andere Landessprache wählen zu lassen, und daß der Gesetzgeber die Tatsache hat berücksichtigen können, daß die Zahl deutschsprachiger Pflegeerberinger, die ein Verfahren in deutscher Sprache wünschen, äußerst begrenzt ist, was auf die Tatsache zurückzuführen ist, daß die meisten ihr Studium in französischer Sprache absolviert haben und ein Diplom in französischer Sprache haben.

Die in der Rechtssache Nr. 1836 gestellten präjudiziellen Fragen müssen somit verneinend beantwortet werden.

*Rechtssache Nr. 1904*

*In Hinsicht auf die erste präjudizielle Frage*

B.8. Die beim Dienst für medizinische Kontrolle des LIKIV eingesetzte Berufungskommission befragt den Hof über die Vereinbarkeit von Artikel 156 letzter Absatz *in fine* des beanstandeten Gesetzes mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung; dieser Artikel bestimmt:

« Der König bestimmt entweder auf Vorschlag der in Artikel 50 § 2 erwähnten Nationalen Kommission Ärzte-Krankenkassen und der Nationalen Kommission Fachkräfte der Zahnheilkunde-Krankenkassen oder auf Vorschlag der in Artikel 26 vorgesehenen zuständigen Abkommenskommission, wie die definitiven Beschlüsse der beschränkten Kammern oder der Berufungskommissionen, mit denen ein Beteiligungsverbot ausgesprochen wird, bekanntgemacht werden; nur der Tenor der Beschlüsse wird bekanntgemacht. »

B.9. Dieser Bestimmung wird vorgeworfen, daß sie dem LIKIV, verfolgender Partei im Prozeß, nicht aber dem Berufungskläger ermöglicht, Kenntnis von der Rechtsprechung der Berufungskommission zu nehmen.

B.10. Die beanstandete Bestimmung zielt nicht darauf ab, eine allgemeine Bekanntmachung der Beschlüsse zum Beteiligungsverbot zu gewährleisten, sondern dient nur dazu, den Tenor dieser Beschlüsse bekanntzumachen zugunsten der betreffenden Personen, die dem Rechnung tragen müssen.

Wenn es keine allgemeine Verpflichtung gibt, die Erwägungen und selbst den Tenor der Urteile der Gerichtshöfe und Gerichte bekanntzumachen, sieht der Hof auch nicht ein, in welcher Hinsicht es diskriminierend wäre, daß es keine Verpflichtung zur Bekanntmachung der Begründung der beanstandeten Beschlüsse gibt.

Die Frage muß verneinend beantwortet werden.

*In Hinsicht auf die zweite präjudizielle Frage*

B.11. Die beim Dienst für medizinische Kontrolle des LIKIV eingesetzte Berufungskommission befragt den Hof über die Vereinbarkeit von Artikel 174 Absatz 3 dritter Satz des beanstandeten Gesetzes mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung; dieser Artikel bestimmt:

« 1. [...]

6. Ansprüche auf Rückforderung des Wertes der unrechtmäßig zu Lasten der Gesundheitspflegeversicherung bewilligten Leistungen verjähren in zwei Jahren ab Ende des Monats, im Laufe dessen diese Leistungen erstattet worden sind.

[...]

Die in den Nummern 5, 6 und 7 erwähnten Verjährungen sind nicht anwendbar, wenn die unrechtmäßige Bewilligung von Leistungen auf betrügerische Handlungen zurückzuführen ist, für die derjenige verantwortlich ist, der einen Vorteil daraus gezogen hat. In diesem Fall beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre. Für Taten, die den in Artikel 141 §2 erwähnten beschränkten Kammern und den in Artikel 155 Absatz 3 erwähnten Berufungskommissionen vorgelegt werden, beginnt die in Nr. 6 erwähnte Verjährung erst ab dem Datum, an dem ein definitiver Beschluß dieser beschränkten Kammern oder Berufungskommissionen ergeht.

[...]»

B.12. Da nun weder aus dem Wortlaut, noch aus den Gründen der Verweisungsentscheidung, noch aus den durch die Partei im Streitfall vor dem Verweisungsrichter eingereichten Schriftsätzen ersichtlich wird, wie die Bestimmung die Artikel 10 und 11 der Verfassung verletzen könnte, muß die Frage nicht beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Insoweit die Artikel 73, 142 bis 144 und 157 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung ein Verfahren in deutscher Sprache nicht vorsehen, verstoßen sie nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Insoweit Artikel 156 letzter Absatz *in fine* des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung die integrale Bekanntmachung der von ihm anvisierten Beschlüsse nicht vorsieht, verstößt er nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Die zweite Frage in der Rechtssache Nr. 1904 bedarf keiner Antwort.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 29. März 2001, durch die vorgenannte Besetzung, in der bei der Urteilsverkündung der Vorsitzende G. De Baets, der nach Beratungsschluß in den Ruhestand getreten ist, durch den Vorsitzenden H. Boel vertreten wird, gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior